



POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheidung vom 4. August 2016

Zusammensetzung	Präsident:	Markus Julmy
	Beisitzer:	Sascha Bischof, Michel Heinzmann, Sarah Riedo, Isabelle Théron
	Jur. Sekretär:	Elias Moussa

Parteien

A.____, Beschwerdeführerin,
gegen
Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Ch. du Musée 8, 1700 Freiburg, Beschwerdegegnerin und Vorinstanz.
und
Pädagogische Hochschule Freiburg, Rue de Morat 36, 1700 Freiburg, Erstinstanz.

Gegenstand

Prüfungen (D 4/2015)
Beschwerde vom 7. April 2015 gegen den Entscheid der Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom 10. März 2015

Sachverhalt:

- A. A.____ belegt an der Math.-Natw. Fakultät der Universität Freiburg den Studiengang „Bachelor of Science für den Unterricht auf der Sekundarstufe I“. Für die fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung wird A.____ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (nachfolgend: PH FR) ausgebildet.
- B. Im Rahmen dieser fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung an der PH FR reichte A.____ am 7. März 2014 eine erste Fassung ihrer schriftlichen Facharbeit Hauswirtschaft ein. Mit E-Mail vom 28. April 2014 wurde A.____ mitgeteilt, dass diese Facharbeit als ungenügend abgelehnt werde, da die Arbeit den gestellten Anforderungen bezüglich der Relevanz und/oder der Qualität und/oder der Form nicht genüge.
- C. Mit Einsprache vom 3. Mai 2014 beschwerte sich A.____ beim Direktionsrat der PH FR über die Ablehnung ihrer Facharbeit. Mit Entscheid vom 15. Juli 2014 wies der Direktionsrat der PH FR diese Einsprache ab. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten.
- D. Am 1. September 2014 reichte A.____ die überarbeitete Fassung ihrer schriftlichen Facharbeit Hauswirtschaft ein. Am 16. September 2014 wurde diese überarbeitete Fassung der Facharbeit durch die Tutorin und die Expertin wiederum abgelehnt, da die Arbeit den gestellten Anforderungen bezüglich der Relevanz und/oder der Qualität und/oder der Form nicht genüge. Weiter hielten die Tutorin und die Expertin in ihrer Bewertung fest, dass viele aufgeführte Textteile eins zu eins kopiert, gleichzeitig aber nicht als Zitate gekennzeichnet wurden, was nicht den geforderten Normen und den ethischen Richtlinien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen würde. Gemäss Tutorin und Expertin handelt es sich bei diesen aufgeführten Textteilen um Plagiatstellen.
- E. Am 2. Oktober 2014 teilte der Abteilungsleiter Ausbildung der PH FR A.____ mündlich mit, dass die überarbeitete Fassung abgelehnt wurde. Ein zweites Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter, der Tutorin, der Expertin und A.____ fand am 3. Oktober 2014 statt. Am 7. Oktober 2014 bestätigte der Abteilungsleiter schriftlich die Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Facharbeit.
- F. Mit Eingabe vom 11. Oktober 2014 erhob A.____ Einsprache beim Direktionsrat der PH FR gegen die schriftliche Mitteilung vom 7. Oktober 2014 des Abteilungsleiters. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 übermittelte der Abteilungsleiter A.____ die Beurteilung der abgelehnten schriftlichen Facharbeit.
- G. Mit Entscheid vom 7. November 2014 wies der Direktionsrat der PH FR die Einsprache von A.____ ab und stellte fest, dass A.____ die Möglichkeit habe, die Facharbeit zu einem neuen Thema ein drittes und letztes Mal zu schreiben.
- H. Mit Eingabe vom 17. November 2014 beschwerte sich A.____ bei der „Direktion der PH“ gegen den Entscheid vom 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR. Am 21. November 2014 retournierte der Abteilungsleiter die Eingabe vom 17. November 2014 an A.____, mit dem Hinweis, die Beschwerde sei an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg (nachfolgend: EKSD) zu richten. Am 24. November 2014 wandte sich A.____ an die EKSD und reichte ihre Beschwerde vom 17. November 2014 ein.

- I. Am 23. Dezember 2014 reichte der Abteilungsleiter die Stellungnahme der PH FR zur Beschwerde von A.____ vom 17. November 2014 bei der EKSD ein.
- J. Am 15. Januar 2015 leitete die EKSD die Beschwerde vom 17. November 2014 zuständigkeitshalber an die Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät der Universität Freiburg weiter. Mit Schreiben vom 19. Januar 2015 bat A.____ bei der Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät um Bestätigung ihrer Schlussfolgerungen, dass alle Entscheide des Direktionsrates der PH FR nichtig seien, da diese nicht die zuständige Behörde zur Behandlung ihrer Einsprache gewesen sei. Des Weiteren ersuchte sie darum, dass die Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät folglich auch ihre erste Einsprache vom 3. Mai 2014 als zuständige Behörde behandeln solle.
- K. Mit Entscheid vom 10. März 2015 wies die Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät die Beschwerde vom 17. November 2014 von A.____ ab und entzog einer eventuellen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung.
- L. Mit Schreiben vom 16. März 2015 wandte sich A.____ an ihre Tutorin und Expertin und ersuchte um die Möglichkeit, eine dritte Fassung ihrer Facharbeit zu erarbeiten. Sie machte geltend, dass in mindestens einem Fall einer anderen Studentin diese Möglichkeit gegeben wurde. Am 2. April 2015 antwortete der Abteilungsleiter Ausbildung der PH FR und gab A.____ bekannt, dass ihre Anfrage erst Ende April beantwortet werden könne.
- M. Am 7. April 2015 (Postaufgabe: 9. April 2015) reichte A.____ Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid der Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, die Feststellung der Nichtigkeit der Entscheide vom 15. Juli 2014 und 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR sowie die Möglichkeit, ihre Facharbeit Hauswirtschaft noch einmal überarbeiten und korrigieren zu können.
- N. Mit Schreiben vom 27. April 2015 gab der Abteilungsleiter Ausbildung der PH FR A.____ bekannt, dass ihr ein 3. und letzter Versuch zugestanden werde, wofür ein neues Thema ausgewählt und bearbeitet werden müsse. Mit Antwortbrief vom 1. Mai 2015 lehnte A.____ einen solchen 3. Versuch zu einem neuen Thema ab und beharrte darauf, dass ihr ein 3. Versuch zum gleichen Thema zugestanden werde.
- O. Am 11. Mai 2015 reichte die Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde von A.____.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät vom 10. März 2015 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.5.0.0; Art. 24 Abs. 1 des Reglements vom 19. März 2007 für die Erlangung des Bachelor of Science für den Unterricht auf der Sekundarstufe I, SS 4.5.0.5). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Die Beschwerdefrist steht vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still (Art. 30 Abs. 1 lit. a VRG). Ostersonntag war der 5. April 2015. Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 10. März 2015 wurde der Beschwerdeführerin frühestens am 11. März 2015 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 9. April 2015 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Als Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit welchem ihr eine Korrekturmöglichkeit für ihre Abschlussarbeit verwehrt wurde, ist die Beschwerdeführerin offensichtlich zur Beschwerde legitimiert.
- 1.4 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.5 Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg (RRKU; SS 1.2.10) kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 2 RRKU). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
2. In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, dass der Direktionsrat der PH FR nicht zur Behandlung ihrer Einsprachen vom 3. Mai 2014 und 11. Oktober 2014 zuständig gewesen sei und ersucht entsprechend um Feststellung der Nichtigkeit der Entscheide vom 15. Juli 2014 und 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR.
- 2.1 Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, und sie werden durch Nichtanfechtung rechtsgültig. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit,

einer Verfügung wird nur angenommen, wenn sie mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel behaftet ist, wenn dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge; erforderlich ist hierzu ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (wie z.B. der Umstand, dass der Betroffene keine Gelegenheit hatte, am Verfahren teilzunehmen). Fehlt einer Verfügung in diesem Sinne jegliche Rechtsverbindlichkeit, so ist das durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (BGE 137 I 273 E. 3.1 m.w.H.).

- 2.2 Vorliegend gilt es demnach zuerst zu prüfen, ob der Direktionsrat der PH FR zur Behandlung der beiden Einsprachen der Beschwerdeführerin vom 3. Mai 2014 und 11. Oktober 2014 zuständig war.
 - 2.2.1 Der Direktionsrat der PH FR stützte seine Zuständigkeit auf Art. 44 des per 31. Dezember 2015 aufgehobenen Gesetzes vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG). Gemäss dieser Bestimmung kann innert zehn Tagen beim Direktionsrat der PH FR schriftlich Einsprache erhoben werden gegen jeden Entscheid einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden, einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters oder der Rektorin oder des Rektors, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag. Dieser Rechtsmittelweg wurde in dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg (SGF 433.1; PHFG) beibehalten.
 - 2.2.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 der besonderen Konvention vom 26. November 2001 zwischen der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Universität Freiburg betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen für „Hauswirtschaft“ und „Technisches Gestalten“ an der Orientierungsschule (nachfolgend: die Konvention vom 26. November 2001) wird die erziehungswissenschaftliche Ausbildung, mit Ausnahme der Fachdidaktik, durch die Universität Freiburg sichergestellt. Die fachlich-fachwissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung im Fach Hauswirtschaft hingegen wird von der PH FR sichergestellt (Art. 2 Abs. 2 der Konvention vom 26. November 2001). Art. 2 Abs. 4 der Konvention vom 26. November 2001 hält fest, dass betreffend Examina im Bereich der fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung die Bestimmungen der Reglemente zur Erlangung des Sekundarlehrerdiploms gelten. Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Reglements vom 19. März 2007 für die Erlangung des Bachelor of Science für den Unterricht auf der Sekundarstufe I (SS 4.5.0.5; nachfolgend: RBsc Sek I) kann ein Student oder eine Studentin, der oder die sich durch die Entscheide der Prüfenden ungerecht behandelt fühlt, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen und begründeten Rekurs bei der Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät einreichen.
 - 2.2.3 Bereits die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg (EKSD) stellte in ihrem Entscheid vom 15. Januar 2015 fest, dass aufgrund der vorgenannten Konvention vom 26. November 2001 und des einschlägigen Studienreglements der Math.-Natw. Fakultät, die Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät zur Behandlung eines Rechtsmittels gegen die abgewiesene schriftliche Facharbeit der Beschwerdeführerin zuständig sei, und nicht der Direktionsrat der PH FR. Die Rekurskommission der Universität

Freiburg kommt zum gleichen Schluss, geht die vorgenannte Konvention vom 26. November 2001 doch als *lex specialis* den Bestimmungen des PHG respektive des PHFG vor. Somit ist auch gesagt, dass der Direktionsrat der PH FR nicht für die Behandlung der Einsprachen der Beschwerdeführerin vom 3. Mai 2014 und 11. Oktober 2014 zuständig war.

- 2.3 Die sachliche Unzuständigkeit des Direktionsrats der PH FR führt jedoch nicht zwangsläufig zur Nichtigkeit seiner beiden Entscheide vom 15. Juli 2014 und 7. November 2014. Vielmehr bleibt zu prüfen, ob die festgestellte sachliche Unzuständigkeit des Direktionsrats der PH FR besonders schwer wiegt, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar war und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (BGE 136 II 489 E. 3.3).

Die sachliche Unzuständigkeit des Direktionsrats der PH FR stellt im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres einen schwerwiegenden Mangel dar. Hingegen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar war. So sahen doch sowohl das PHG als auch das RBsc Sek I unterschiedliche Rechtsmittelwege vor, welche der Beschwerdeführerin den gleichen Rechtsschutz boten. Erst durch Auslegung von Art. 2 Abs. 4 der Konvention vom 26. November 2001 liess sich der auf den vorliegenden Fall anwendbare Rechtsmittelweg und die sachlich zuständige Behörde ermitteln. Bezeichnenderweise hat sich der Direktionsrat der PH FR bis anhin ohne zu Zögern als kompetent erachtet und sich die Beschwerdeführerin vorbehaltlos auf das Verfahren vor dem Direktionsrat der PH FR eingelassen. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die sachliche Unzuständigkeit des Direktionsrats der PH FR sowohl für die Behörde als auch für die Beschwerdeführerin zumindest leicht erkennbar gewesen war. Entsprechend fehlt es an einem Element zur Annahme der Nichtigkeit der Entscheide vom 15. Juli 2014 und 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR, womit es sich auch erübrigt zu prüfen, ob die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit ernsthaft gefährdet ist.

- 2.4 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin insbesondere auf den Entscheid vom 15. Juli 2014 vorbehaltlos eingelassen und ihre schriftliche Facharbeit im Anschluss an diesen Entscheid überarbeitet hat, womit ihre Einsprache bzw. ihre Beschwerde vom 3. Mai 2014 von vornherein als gegenstandslos abzuschreiben wäre. Die Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR wiederum wurde durch die EKSD von Amtes wegen zwecks Behandlung an die zuständige Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät weitergeleitet, womit der Beschwerdeführerin aus der sachlichen Unzuständigkeit des Direktionsrats der PH FR keinerlei Rechtsnachteil erwuchs.
- 2.5 Folglich ist somit die Nichtigkeit der Entscheide vom 15. Juli 2014 und 7. November 2014 des Direktionsrats der PH FR zu verneinen und die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin abzuweisen.
3. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass ihre schriftliche Facharbeit in der überarbeiteten Fassung vom 1. September 2014 Plagiatstellen aufweise und dass sie vorgängig ausdrücklich auf eine fehlerhafte Zitierweise hingewiesen wurde.

3.1 Art. 2 Abs. 4 der Konvention vom 26. November 2001 hält fest, dass betreffend Examina im Bereich der fachlich-fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung die Bestimmungen der Reglemente zur Erlangung des Sekundarlehrerdiploms gelten. Gemäss Art. 7 RBsc Sek I beschreibt der Studienplan, wie die einzelnen Unterrichtseinheiten kontrolliert werden. Der Studienplan Hauswirtschaft (abrufbar unter https://www.phfr.ch/sites/default/files/plan_detudes_ef.pdf) sieht vor, dass Studierende eine schriftliche Facharbeit bis spätestens Ende 3. Studienjahres zu verfassen haben.

3.2 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden können (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können jedoch nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass der Rekurskommission zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind, weshalb es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über den im Unterricht vermittelten Stoff, die Gesamtheit der Leistungen der Beschwerdeführenden Person in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rekurskommission über keine eigene Fachkenntnisse verfügt. Eine freie Überprüfung der Examensbewertungen würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Daher überprüft die Kommission die Bewertung von Examens- oder anderen Studienleistungen nur auf Willkür, es sei denn, die Auslegung von Rechtsvorschriften sei streitig oder es würden Verfahrensmängel gerügt. Entsprechende Einwendungen hat die Rekurskommission mit freier Kognition zu prüfen (FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 247 und 273).

Es ist üblich und verletzt Verfassungsrecht grundsätzlich nicht, wenn Gerichtsbehörden bei der Kontrolle von Examensentscheiden Zurückhaltung üben. Eine volle Rechtskontrolle rechtfertigt sich insofern in erster Linie für allfällige formelle Fehler. Bei der inhaltlichen Bewertung einer wissenschaftlichen Arbeit bestehen hingegen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Gerichtsbehörden dürfen sich insoweit Zurückhaltung auferlegen, solange es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt (BGE 136 I 229 E. 5.4.1). Nach ständiger Rechtsprechungspraxis liegt Willkür vor, wenn sich die Examinatoren von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen haben leiten lassen, so dass der Prüfungsentscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint (BGE 131 I 467 E. 3.1).

3.3 Den Verfahrensakten lässt sich zusammenfassend folgendes entnehmen:

3.3.1 Die erste Version der fraglichen schriftlichen Facharbeit wurde am 28. April 2014 durch die Tutorin und die Expertin nicht angenommen, da sie den gestellten Anforderungen bezüglich der Relevanz und/oder der Qualität und/oder der Form nicht genügte. Die Tutorin und die Expertin bemängelten u.a., dass die schriftliche Facharbeit auf einem allgemeinen Niveau abgehandelt wurde, der Alltag in der Hauswirtschaft zu wenig mitgedacht und das Wissen

auf diese Frage hin zu wenig hinterfragt wurde, viele Zitate und Quellen zu wenig ausgeschöpft, hinterfragt, verglichen, gewertet und zusammengefasst wurden, eine kritische Stellungnahme fehlte, der eigene Lernzuwachs zu wenig zum Ausdruck kam und einzelne Quellenangaben zu allgemein formuliert waren. Als ungenügend bewertet wurde die Fragestellung gemäss Vorgabe, die theoretische Auseinandersetzung, die praxisorientierte Umsetzung, die Synthesefähigkeit, Klarheit und Prägnanz, die persönliche Reflexion in Bezug auf die Erkenntnisse der Arbeit und den eigenen Lernzuwachs, die Schlussfolgerungen, die formal korrekte Zitierweise sowie die Vollständigkeit des Anhangs.

- 3.3.2 Die überarbeitete Version der fraglichen schriftlichen Facharbeit wurde am 16. September 2014 durch die Tutorin und die Expertin nicht angenommen, da sie den gestellten Anforderungen bezüglich der Relevanz und/oder Qualität und/oder der Form nicht genügte. Die Tutorin und die Expertin bemängelten, dass der theoretische Teil der Arbeit auf einem allgemeinen Niveau abgehandelt und zu wenig direkte Bezüge zum Hauswirtschaftsunterricht gemacht wurden, viele Inhalte 1:1 aus dem Internet oder anderen Quellen kopiert, falsch zitiert und kaum kommentiert waren, der eigene Lernzuwachs zu wenig zum Ausdruck kam, die maximale Seitenzahl von 25 Seiten stark überschritten wurde, viele aufgeführte Textteile 1:1 kopiert wurden und die Arbeit somit Plagiatstellen aufwies. Als ungenügend bewerteten die Tutorin und die Expertin die persönliche Reflexion in Bezug auf die Erkenntnisse der Arbeit und den eigenen Lernzuwachs, die Einhaltung der formalen Anforderungen (Seitenzahl, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis etc.) sowie die formal korrekte Zitierweise.
- 3.3.3 Dem sich in den Akten befindlichen Exemplar der abgewiesenen fraglichen schriftlichen Facharbeit vom 1. September 2014 lässt sich entnehmen, dass diese 37 Seiten umfasst, inkl. Literaturverzeichnis und Anhang gar 60 Seiten, was klarerweise die vorgegebene Seitenzahl überschreitet. Des Weiteren zeigt eine sich ebenfalls in den Akten befindliche Stichprobe, das zumindest ein Textteil auf S. 11 der fraglichen schriftlichen Facharbeit wörtlich von einer Internetseite übernommen wurde bzw. die Quelle nicht vollständig angegeben wurde. Schliesslich lässt sich auch der ersten Bewertung der schriftlichen Facharbeit vom 28. April 2014 entnehmen, dass die Zitierweise der Beschwerdeführerin als ungenügend bewertet wurde.
- 3.4 Aus dem Vorerwähnten erhellt, dass entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin die Examinatorinnen bereits bei der Bewertung der 1. Fassung der schriftlichen Facharbeit ausdrücklich auf die ungenügend formal korrekte Zitierweise hingewiesen haben. Insbesondere wiesen die Examinatorinnen die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hin, dass sie Zitate so anzugeben habe, dass alles, was zitiert sei, auch in Anführungsstrichen (recte: Anführungszeichen) aufzuführen sei und Quellenstellen so anzugeben seien, dass man sie leicht finde. Bereits aus der sich in den Akten befindlichen Stichprobe der schriftlichen Facharbeit vom 1. September 2014 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin diese Vorgabe nicht erfüllt hat. Dass die Examinatorinnen die überarbeitete Version vom 1. September 2014 der schriftlichen Facharbeit aus diesem Grund als ungenügend bewertet haben, erscheint daher nicht als willkürlich. Dies umso weniger, da die negative Bewertung vom 16. September 2014 sich nicht ausschliesslich auf dieses formale Bewertungskriterium abstützt, sondern auch ein inhaltliches Bewertungskriterium als ungenügend einstuft (persönliche Reflexion in Bezug die

Erkenntnisse der Arbeit und den eigenen Lernzuwachs). Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich die Examinatoren bei ihrer Bewertung vom 16. September 2014 von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen haben leiten lassen.

3.5 Aufgrund des Gesagten ist auch die zweite Rüge der Beschwerdeführerin abzuweisen, erscheint die Bewertung der schriftlichen Facharbeit vom 1. September 2014 doch nicht als willkürlich.

4. In einer dritten Rüge macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots geltend, da ihr kein 3. Versuch zur Überarbeitung ihrer am 16. September 2014 als ungenügend bewerteten schriftlichen Facharbeit zugestanden wurde, obwohl die PH FR in anderen ähnlich gelagerten Fällen anderen Studierenden ein solcher dritter Versuch zum gleichen Thema zugestanden habe.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Konvention vom 26. November 2001 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 RBsc Sek I können Studierende, die in einer Unterrichtseinheit der Fakultät mit einer Note unter 4.0 evaluiert worden sind, die Evaluation einmal wiederholen. Art. 16 Abs. 4 RBsc Sek I präzisiert, dass wenn Prüfungen einer Unterrichtseinheit ausserhalb der Fakultät zu einer Note unter 4.0 führen, die Anzahl der Wiederholungen durch das entsprechende Reglement festgelegt wird.

Art. 18 Ziff. 2 des Studienreglements vom 28. August 2003 der PH FR (https://www.phfr.ch/sites/default/files/hep_reglement_etudes_formation_initiale_28aout2003_f_2.pdf) sieht vor, dass eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden kann. Wenn die wiederholte Prüfung erneut als ungenügend bewertet wird, wird der Fall durch eine interne Kommission der PH FR geprüft, welche eine Massnahme vorschlägt. Der Entscheid obliegt dem Dekan oder der Dekanin der PH FR, welche(r) die provisorische Zulassung zum weiteren Studium bis hin zum definitiven Studienabbruch verfügen kann (Art. 18 Ziff. 3 des vorgeannten Studienreglements).

4.2 Der Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur ausnahmsweise anerkannt, wenn eine ständige rechtswidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt und die Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke (Urteil des Bundesgerichts 2C_1149/2015 vom 29. März 2016 E. 4.6, m.w.H). Soweit die PH FR der Beschwerdeführerin einen 3. Versuch der schriftlichen Facharbeit zum gleichen Thema verwehrt, ist jedoch von vornherein eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots zu verneinen, da die PH FR doch mit diesem Vorgehen strikt nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen handelte (Art. 2 Abs. 4 der Konvention vom 26. November 2001 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 RBsc Sek I und Art. 18 Ziff. 3 des Studienreglements vom 28. August 2003 der PH FR). Mangels Rechtswidrigkeit ist entsprechend auch keine rechtswidrige Praxis der PH FR auszumachen, weswegen der Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht von vornherein zu verneinen ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die PH FR der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. April 2015 einen 3. und letzten Versuch für eine schriftliche Facharbeit zugestanden hat, jedoch zu einem neuen Thema. Dass die PH FR mit diesem Vorgehen ihr weites Ermessen gemäss Art. 18 Ziff. 3 des Studienreglements vom 28. August 2003 der

PH FR überschritten oder missbraucht habe, macht die Beschwerdeführerin zu recht nicht geltend und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

- 4.3 Folglich ist auch diese Rüge der Beschwerdeführerin abzuweisen.
5. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 9. April 2015 somit abzuweisen und der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Natw. Fakultät vom 10. März 2015 zu bestätigen.
6. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid der Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. März 2015 bestätigt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, den 4. August 2016

Der Präsident

Der jur. Sekretär